

Anlage 3 zum Nutzungsvertrag: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Veranstaltungsflächen der Leuphana Universität Lüneburg (im Folgenden: Veranstaltungsfläche)

Leuphana Veranstaltungs- und Vermarktungsgesellschaft mbH

Registergericht Lüneburg, HRB 206080

USt.-ID.: DE305372006

Geschäftsführung: Nathalie Heinrich

Geschäftsadresse: Universitätsallee 15, 21335 Lüneburg

- nachfolgend „**Betreiberin**“ genannt -

§ 1

Zustandekommen und maßgebliche Bedingungen

1.

Die nutzungsweise Überlassung der Veranstaltungsflächen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind. Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Betreiberin. Abweichende Allgemeine Bedingungen des Veranstalters werden dem Vertrag nicht zugrunde gelegt.

2.

Die Nutzung der Veranstaltungsflächen wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung des schriftlichen Nutzungsvertrages rechtswirksam.

3.

Innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Zugang des Nutzungsvertrages beim Veranstalter sind zwei Exemplare des Nutzungsvertrages von dem Veranstalter rechtsverbindlich unterschrieben an die Betreiberin zurückzusenden. Die Annahmefrist ist gewahrt, wenn der von dem Veranstalter unterzeichnete Nutzungsvertrag (Annahmeerklärung) innerhalb dieser Frist zur Post gegeben wird. Als Beleg hierfür gilt das Datum des Poststempels.

4.

Erfolgt die Rücksendung nicht innerhalb der Frist, kann die Betreiberin innerhalb einer Woche nach Zugang vom Vertrag ohne Eintritt etwaiger Rechtsfolgen zurücktreten. Macht der Veranstalter Abänderungen im Vertrag, so bedarf es zur Gültigkeit des Vertrages einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Betreiberin. Erfolgt diese nicht sofort bzw. innerhalb von max. 14 (vierzehn) Tagen nach Zugang bei der Betreiberin, so gilt die Bestätigung als abgelehnt und der Vertrag als nicht zustande gekommen.

5.

Wenn der Veranstalter Tickets verkauft und den offiziellen Vorverkaufsbeginn vor Unterschrift des schriftlichen Nutzungsvertrages eröffnet, gilt der von der Betreiberin übersandte Nutzungsvertrag als nicht zustande gekommen. Alle hieraus ggfs. resultierenden Schäden trägt allein der Veranstalter. Der Veranstalter stellt die Betreiberin von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 2

Vertragsgegenstand

1.

Gegenstand des Nutzungsvertrages sind ausschließlich die im Vertrag bezeichneten Veranstaltungsflächen. Diese werden dem Veranstalter zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Soweit nicht anders vertraglich vereinbart, werden dem Veranstalter die Verkehrsflächen (z.B. Flure, Zugangswerke), und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck vorbehaltlich der Regelung in § 10 dieser Bedingungen überlassen.

2.

Der Veranstalter hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere nicht mitgenutzte Räumlichkeiten im Gebäude für andere Veranstaltungen überlassen werden. Auch steht dem Veranstalter kein Anspruch auf Minderung bzw. Erlass des vereinbarten Entgelts zu, wenn gleichzeitig das Foyer bzw. Durchgangsbereiche von Dritten mitgenutzt werden.

3.

Die Betreiberin ist berechtigt, die Veranstaltungsflächen oder die sonstigen Räume innerhalb des Gebäudes außerhalb des Spielbetriebs der vertragsgegenständlichen Veranstaltung, insbesondere an vorstellungsfreien Tagen, zur Durchführung sonstiger Veranstaltungen zu nutzen. Die Einnahmen aus derartigen Veranstaltungen stehen ausschließlich der Betreiberin zu.

4.

Es wird ausdrücklich erklärt, dass keinerlei Nutzungsrechte an den Veranstaltungsflächen an den Veranstalter übertragen werden, die über den Betrieb der Veranstaltung des Veranstalters hinausgehen.

§ 3

Rechtsverhältnisse

1.

Der im Vertrag bezeichnete Veranstalter gilt für die durchzuführende Veranstaltung als Veranstalter.

2.

Ein Gesellschaftsverhältnis wird zwischen den Parteien durch den Nutzungsvertrag nicht begründet.

3.

Der Veranstalter ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. als Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Veranstalter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder anderen Dritten und der Betreiberin.

4.

Vertragliche Beziehungen zwischen der Betreiberin und den Ensemblemitgliedern oder sonstigen Mitarbeitern des Veranstalters werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 4

Nutzungsdauer

Die im Vertrag festgelegten Räumlichkeiten der Veranstaltungsflächen werden lediglich für die im Nutzungsvertrag vereinbarte Zeit genutzt. Nutzungszeitüberschreitungen sind kostenpflichtig und bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Betreiberin.

§ 5

Vorauszahlung / Einbehalt und Verrechnung / Verzugszinsen

1.

Wird eine der im Nutzungsvertrag vereinbarten Vorauszahlungen auf das vertraglich vereinbarte Entgelt nicht bzw. nicht vollständig geleistet, besteht kein Anspruch des Veranstalters auf Übergabe der Nutzungssache bei gleichwohl bestehender Entgeltzahlungsverpflichtung. Das außerordentliche Kündigungsrecht der Betreiberin bleibt unberührt.

2.

Die Betreiberin stellt für die Veranstaltung des Veranstalters das in den Veranstaltungsflächen befindliche technische Equipment auf Anforderung zur Verfügung. Darüber hinaus benötigtes Equipment wird, sofern vorhanden, von der Betreiberin kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

3.

Bei veranstaltungsbedingten Mehrleistungen der Betreiberin (z. B. Fremdpersonaleinsatz auf Anforderung des Veranstalters sowie Service- oder Technikpersonal oder Feuerwehr- und Sicherheitswachdienste) erhöhen sich die an den Veranstalter berechneten Kosten entsprechend, es sei denn, diese hat die Betreiberin oder von ihr eingesetztes Personal zu vertreten. Mehrleistungen werden nachträglich abgerechnet.

5.

Bei Abbauverlängerung über den vereinbarten Nutzungszeitraum hinaus wird eine zusätzliche Stundenvergütung für jede angefangene Zeitstunde fällig. Die Einzelheiten hierzu werden im Nutzungsvertrag vereinbart. Mehrleistungen werden nachträglich abgerechnet. Die Vergütung wird nicht fällig, wenn die Abbauverlängerung nachweislich durch die Betreiberin verursacht worden ist.

6.

Alle Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.

7.

Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 5 (fünf) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) bis zum Tag des Zahlungseingangs fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

§ 6

Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Der Veranstalter kann gegenüber den Forderungen der Betreiberin aus dem Vertrag mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. In diesem Fall muss der Veranstalter die Betreiberin mindestens einen Monat vor Fälligkeit der Entgeltforderung, gegen welche aufgerechnet bzw. gemindert bzw. zurückbehalten werden soll, schriftlich benachrichtigen.

§ 7

Abgesagte bzw. nicht durchgeführte Veranstaltungen / Kündigung des Veranstalters / Untervermietung

1.

Führt der Veranstalter die Veranstaltung aus Gründen, die die Betreiberin nicht zu vertreten hat, nicht durch, so bleibt er zur Zahlung des vereinbarten Entgelts einschließlich des Entgelts für Zusatzleistungen für die Veranstaltungsflächen nach entsprechender Maßgabe des § 537 BGB verpflichtet.

2.

Wird eine geplante Veranstaltung unterbrochen oder finden eine oder mehrere Aufführungen aus Gründen, die die Betreiberin nicht zu vertreten hat, nicht statt, so besteht der Nutzungsvertrag fort. Die Verpflichtung des Veranstalters zur Zahlung des Entgelts sowie der Nebenkosten bleibt von einer etwaigen vorzeitigen Beendigung bzw. Unterbrechung unberührt. Ist der Betreiberin eine anderweitige Nutzung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.

3.

Sagt der Veranstalter die vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermine ab oder macht er aus anderen Gründen von der Überlassung der Veranstaltungsflächen keinen Gebrauch, obwohl ihn die Betreiberin zur Verfügung stellen konnte, sind folgende Beträge zu entrichten:

Bei Rücktritt vom Vertrag von mehr als 12 (zwölf) Monate vor Beginn der Nutzungszeit ist eine Gebühr in Höhe von 50% des Entgeltes zzgl. bereits angefallener Nebenkosten, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

Bei Rücktritt vom Vertrag ab 12 (zwölf) Monate vor Beginn der Nutzungszeit ist eine Gebühr in Höhe von 100 % des Entgelts zzgl. bereits angefallener Nebenkosten, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Die bei Vertragsunterzeichnung geleistete Anzahlung gilt als nicht rückzahlbare Reservierungspauschale und wird in keinem Fall an den Veranstalter zurückgezahlt. Der Rücktritt ist nur in schriftlicher Form wirksam. Bei elektronischer Form genügt nur die Übermittlung per Fax.

4.

Die Betreiberin ist berechtigt, für durch einen Dienstleister beauftragtes Personal die entstandenen Personalkosten zzgl. 15% an den Veranstalter weiter zu berechnen.

5.

Falls der Veranstaltungssaal durch Konstruktionsfehler, Feuer, Explosion, Blitz, Sturm, höhere Gewalt, Kriegseinwirkungen oder sonstige Umstände, welche allerdings nicht die unterbliebene Energielieferung umfassen (siehe § 12, Ziffer 6), ganz oder überwiegend zerstört oder beschädigt wird, steht dem Veranstalter das Recht zur außerordentlichen Kündigung dann zu, sobald feststeht, dass eine vertragsgemäße Nutzung für mehr als 5 (fünf) Tage nicht möglich ist. Eine Wiederaufbaupflicht zu Lasten der Betreiberin besteht nicht. Im Falle einer solchen Kündigung erfolgt eine Rückerstattung des für den betreffenden Zeitraum bereits entrichteten Entgelts. Im Übrigen tragen die Parteien die ihnen bis dahin entstandenen Kosten jeweils selbst. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch des Veranstalters ist ausgeschlossen.

6.

Eine Untervermietung durch den Veranstalter ist nicht zulässig.

§ 8

Kündigung durch die Betreiberin

1.

Die Betreiberin ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte insbesondere zur sofortigen Kündigung des Nutzungsvertrages berechtigt, wenn

a)

der Veranstalter die vom ihm zu erbringenden Zahlungen (Entgelt, Nebenkosten, Vorauszahlung) nicht fristgerecht entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht nachgekommen ist,

b)

der Veranstalter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der Betreiberin ändert,

c)

aufgrund der Betreiberin nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei Vorbereitungsmaßnahmen oder bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, von Personen- oder Sachschäden sowie eine Beschädigung des Ansehens der Betreiberin zu befürchten stehen oder drohen,

d)

der Veranstalter im Vertrag unrichtige Angaben, insbesondere über die Art und Durchführung der Veranstaltung, macht,

e)

über das Vermögen des Veranstalters das rechtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wurde. Entsprechendes gilt, wenn der Veranstalter ein Insolvenzverfahren beantragt hat, die Zahlungen einstellt oder in ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eintritt.

2.

Die Kündigung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

3.

Macht die Betreiberin von ihrem vorstehenden Kündigungsrecht Gebrauch, ist die Betreiberin berechtigt, die bereits erhaltene (n) Anzahlung (en) des Veranstalters als Schadensersatz im Falle des Leerstands der Nutzungssache im Nutzungszeitraum einzubehalten. Darüber hinausgehende bereits entstandene Kosten sind der Betreiberin zu ersetzen. Dem Veranstalter stehen bei einer rechtmäßigen Kündigung durch die Betreiberin keine Schadensersatzansprüche zu.

§ 9

Übergabe / Zustand / Rückgabe der Veranstaltungsflächen

1.

Die Übergabe der vollständigen Veranstaltungsflächen erfolgt zu einem vereinbarten Termin. Die zu nutzenden Räumlichkeiten werden grundgereinigt an den Veranstalter übergeben. Am Tag der Übergabe werden die Parteien, wenn möglich, eine eingehende Besichtigung der Veranstaltungsflächen sowie der genutzten Nebenräume vornehmen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltungsflächen nach Vertragsende in dem ursprünglich übergebenen Zustand zurückzugeben.

2.

Der Veranstalter hat die Veranstaltungsflächen zum vereinbarten oder mitgeteilten Termin zu übernehmen. Etwaige Mängel berechtigen den Veranstalter nur dann die Übernahme der Veranstaltungsflächen bis zur Beseitigung zu verweigern, wenn die Mängel wesentlich sind und die Nutzung des Veranstaltungssaals unmöglich machen.

3.

Der Veranstalter hat offensichtliche und ihm bei der für ihn bei der Übergabe erkennbare Mängel der zu nutzenden Räumlichkeiten unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.

Nimmt der Veranstalter die Veranstaltungsflächen nicht an dem im Nutzungsvertrag vorgesehenen Zeitpunkt ab, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Kosten ungeachtet von der Übergabe der Veranstaltungsflächen bestehen. Dies gilt nicht, wenn die Betreiberin die ausgebliebene Abnahme zu vertreten hat. Hat der Veranstalter die fehlende Abnahme zu vertreten, hat der Veranstalter der Betreiberin den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5.

Bei Beendigung des Nutzungsvertrages wird der Veranstalter den Veranstaltungssaal ordnungsgemäß geräumt zu dem mit der Betreiberin abgestimmten Termin zurückgeben. Dies gilt ebenfalls für etwaige überlassene Schlüssel und Zugangschips. Gewöhnliche Abnutzungen am Gebäude und den Einrichtungen gehen dabei nicht zu Lasten des Veranstalters, sondern sind mit der Zahlung des Entgelts abgegolten.

6.

Sämtliche Veränderungen, Ein-, Erweiterungs- oder Umbauten und das Anbringen von Dekorationen, Schildern oder Plakaten, die vom Veranstalter vorgenommen werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Betreiberin und gehen zu finanziellen Lasten des Veranstalters. Der Veranstalter trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands. Das Anbringen von durch den Veranstalter eingebrachten Gegenständen an Wände, Böden, Leihmaterial etc. ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Betreiberin zulässig. Diese kann nicht erteilt werden, sofern statische und/ oder funktionelle Beschädigungen an Dach und Fach entstehen können. Von der Betreiberin zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Bei überdurchschnittlicher veranstaltungsbedingter Beschmutzung, z.B. auch durch Bekleben der Einrichtung, erhebt die Betreiberin eine Schmutzzulage vom Veranstalter, die sich nach dem Aufwand der Reinigung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes richtet.

7.

Die Wartung und Instandhaltung der vom Veranstalter eingebrachten Einrichtungen auf, neben, unter und über der Bühne hat der Veranstalter auf eigene Kosten vorzunehmen.

8.

Im Bodenbereich sowie in den Decken und Wänden befinden sich technische Einrichtungen, so dass Bohrungen (z.B. für Dübellöcher) nicht zulässig sind.

9.

Werden von dem Veranstalter nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in den Veranstaltungsflächen Gegenstände zurückgelassen, ist die Betreiberin berechtigt, diese aus den Veranstaltungsflächen zu entfernen und zu beseitigen. Eine Aufbewahrungspflicht der Betreiberin besteht nicht. Eventuelle Kosten für die Beseitigung der zurückgelassenen Gegenstände hat der Veranstalter zu tragen. Eine Haftung hierfür wird von der Betreiberin ausdrücklich ausgeschlossen. Etwaige Ansprüche der Betreiberin aus der hierdurch bedingten verspäteten Rückgabe des Veranstaltungssaals bleiben unberührt.

10.

Sind die aus § 9, Ziffer 6 dieser Bedingungen durchzuführenden Arbeiten in den Veranstaltungsflächen nicht bis zur Beendigung des Nutzungsvertrages ausgeführt, ist der Entgeltausfall der Betreiberin mindestens in Höhe des zuletzt vereinbarten Entgelts bis zur Beendigung der durch die Betreiberin durchzuführenden Arbeiten weiterzuzahlen.

11.

Für durch den Veranstalter, seine Beauftragten, sein Personal etc. verlorengegangene Schlüssel bzw. Zugangschips haftet der Veranstalter. Der Veranstalter wird darauf aufmerksam gemacht, dass die ausgehändigten Schlüssel und Zugangschips ggfs. zu größeren Schließkreisen gehören. Gehen diese verloren, behält sich die Betreiberin den Austausch des gesamten Schließkreises vor.

12.

Weitergehende Ansprüche der Betreiberin bleiben unberührt.

§ 10

Nutzungsauflagen

1.

Die Nutzung der Veranstaltungsflächen darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen, wie z.B. die Änderung des Programms oder der Veranstaltung, sind der Betreiberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden.

2.

Der Veranstalter hat der Betreiberin bei Vertragsabschluss einen entscheidungsbefugten Verantwortlichen zu benennen, der insbesondere während der Benutzung des Veranstaltungssaals anwesend ist und für die Betreiberin erreichbar sein muss.

3.

Ein geprüfter Bühnen-, Beleuchtungs- oder Veranstaltungsmeister muss seitens des Veranstalters bei Bühnenbetrieb oder Umbauten im Bühnen- und Zuschauerbereich sowie bei Änderungen an veranstaltungstechnischen Anlagen und vom Veranstalter genutzten Räumlichkeiten ständig anwesend sein.

§ 11

Veranstaltungsrisiko

1.

Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung nach ihrer Beendigung.

2.

Der Veranstalter trägt die volle Verantwortung für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für den Veranstaltungssaal höchstens zulässigen Personenzahl. Bei Doppelshows an einem Tag müssen mindestens 2 (zwei) Stunden zwischen dem Ende der ersten und dem Beginn der zweiten Show liegen.

3.

Der Veranstalter hat die dazu erforderlichen (Sicherheits-) Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

4.

Die vertraglich vereinbarten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Bei einer Überschreitung der vereinbarten Zuschauerkapazität der zu nutzenden Räumlichkeiten bei unbestuhlten Veranstaltungen ist die Betreiberin verpflichtet, die überzähligen Besucher des Veranstaltungssaals zu verweisen. Für die Rückerstattung der bezahlten Tickets ist der Veranstalter ebenso zuständig wie für die Begleichung evtl. zusätzlich entstandener und geltend gemachter Kosten des Besuchers. Der Veranstalter zahlt an die Betreiberin eine Vertragsstrafe i.H.v. EUR 50,00 (fünfzig Euro) je überzähligen Besucher.

§ 12

Haftung der Betreiberin / Minderung

1.

Schadensersatzansprüche des Veranstalters sind ausgeschlossen, soweit die Betreiberin, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat oder keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind.

2.

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sowie wegen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens beschränkt.

3.

Für Fremdleistungen haftet nicht die Betreiberin, sondern der jeweilige Leistungserbringer direkt.

4.

Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die Betreiberin nicht zu vertreten. Die Betreiberin wird hierbei alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um den Betrieb aufrecht zu erhalten.

5.

Die verschuldensunabhängige Haftung der Betreiberin nach § 536a BGB wegen anfänglicher Mängel ist ausgeschlossen.

6.

Das Minderungsrecht des Veranstalters ist für Fälle der Störung technischer Einrichtungen sowie der Versorgung mit Wärmeenergie, Klimatisierung, Strom und Wasser ausgeschlossen, die nicht auf Verschulden der Betreiberin beruhen. Die Betreiberin verpflichtet sich jedoch, etwaige Ansprüche gegen Dritte aus und im Zusammenhang mit derartigen Störungen an den Veranstalter abzutreten.

§ 13

Haftung des Veranstalters / Versicherungen

1.

Der Veranstalter haftet für alle am Eigentum und Besitz der Betreiberin durch ihn, seine Bediensteten, Veranstaltungsbesucher, Aussteller, Lieferanten und deren Beauftragte in den Räumen und an Außenflächen der Betreiberin verursachten Schäden.

2.

Der Veranstalter stellt die Betreiberin von allen Schadensersatzansprüchen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung geltend gemacht werden können und die die Betreiberin nicht zu vertreten hat, frei.

3.

Für eingebrachte Gegenstände des Veranstalters, seiner Mitarbeiter und Vertragspartner haftet der Veranstalter.

4.

Der Veranstalter ist verpflichtet, auf seine Kosten im branchenüblichen Umfang eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung/ Betriebshaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme für Personen- und Sachschäden abzuschließen und während der gesamten Laufzeit des Nutzungsvertrages aufrecht zu erhalten. Die Versicherung ist der Betreiberin innerhalb von einem Monat nach Unterzeichnung des Nutzungsvertrages, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Veranstaltung, unaufgefordert vorzulegen. Wird der Versicherungsnachweis gegenüber der Betreiberin nicht innerhalb der genannten Frist erbracht, so steht der Betreiberin das Recht zum Rücktritt mit der Maßgabe zu, dass ihr weiterhin der Anspruch auf Zahlung in voller Höhe zusteht.

5.

Unterlässt der Veranstalter den Abschluss der Versicherung, haftet er für alle Schäden, die die Versicherung ersetzt hätte.

6.

Endet das Nutzungsverhältnis wegen einer der in § 8, Ziffer 1 dieser Bestimmungen genannten Gründe oder wegen der außerordentlichen Kündigung durch die Betreiberin, so haftet der Veranstalter bis zum Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit für den Nutzungsausfall, der durch das Leerstehen der Nutzungssache oder dadurch entsteht, dass im Falle der Neunutzung nicht das bisherige Entgelt erzielt wird.

§ 14

Bestuhlung

1.

Eine Überschreitung der vereinbarten Zuschauerkapazität der zu nutzenden Räumlichkeiten bei bestuhlten Veranstaltungen durch den Veranstalter berechtigt die Betreiberin, die Veranstaltung unverzüglich zu beenden. Alle dadurch entstehenden Kosten trägt der Veranstalter.

2.

Vor Beginn des Vorverkaufs hat der Veranstalter den Bestuhlungsplan final von der Betreiberin genehmigen zu lassen. Für nicht freigegebene Bestuhlungspläne übernimmt die Betreiberin keine Haftung.

3.

Dem Veranstalter sind nachträgliche Änderungen des genehmigten Bestuhlungsplanes oder tatsächliche Abweichungen von diesem Bestuhlungsplan nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Betreiberin gestattet. Eintrittskarten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung bauordnungsrechtlich höchstens zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplans, hergestellt und ausgegeben werden.

§ 15

Werbung

1.

Das zur Verwendung anstehende Werbematerial (Plakate, Flugblätter etc.) ist rechtzeitig vor der Veröffentlichung der Betreiberin vorzulegen. Diese ist zur Ablehnung der Veröffentlichung berechtigt, wenn diese das Öffentlichkeitsbild der Betreiberin oder des Gebäudes schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht. In Werbedrucken ist der Veranstalter deutlich lesbar anzugeben.

2.

Die Betreiberin darf das in und an den Veranstaltungsflächen vorhandene bzw. geplante Werbematerial belassen bzw. anbringen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Veranstaltungen des Veranstalters besteht.

3.

Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf die vorhandenen Werbeflächen in den Veranstaltungsflächen. Der Veranstalter ist berechtigt, an den dafür vorgesehenen Stellen innerhalb der Veranstaltungsflächen eigene Veranstaltungen im Saal durch Aushänge, Flugblätter und auf ähnliche Weise nach vorheriger Absprache mit der Betreiberin zu bewerben. Das Aufstellen von Werbemitteln auf dem Gelände und das Anhängen von Werbemitteln an den Außen- und Innenflächen des Gebäudes bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Der Veranstalter trägt die Kosten aller Werbemaßnahmen unter Einschluss der Kosten des Betreibers (ggfs. Gebühren, Sachverständigenkosten o.ä.), der Pflege, der Entfernung, der Entsorgung und etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen. Bereits vorhandene Genehmigungen sind bindend.

4.

Dem Veranstalter ist bekannt, dass die Betreiberin mit verschiedenen Medienpartnern, Werbepartnern und Sponsoren zusammenarbeitet. Er verpflichtet sich daher, die Integration und den Auftritt eigener Partner in diesen Bereichen mit der Betreiberin abzustimmen. Dem Veranstalter ist bekannt, dass es hierbei zu Einschränkungen zu Lasten des Veranstalters oder seiner Partner kommen kann.

5.

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, einem Partner oder Sponsor Rechte in oder an den Veranstaltungsflächen sowie der werblichen Verwendung des Namens bzw. der Marke für den Nutzungszeitraum oder darüber hinaus einzuräumen, sofern die Betreiberin hierzu nicht ihre schriftliche Einwilligung erteilt hat.

6.

Texte und Eindrücke, die die Betreiberin betreffen, werden von dieser selbst angegeben.

7.

Die für die Stadt des Veranstaltungsortes erlassenen Plakatierungsvorschriften sind vom Veranstalter einzuhalten.

§ 16

Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

1.

Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen (z.B. Lade (-zeiten)/ Parkgenehmigungen). Insbesondere ist er verpflichtet, wenn die Veranstaltung GEMA-pflichtig ist, diese ordnungsgemäß bei der GEMA anzumelden.

2.

Der Betreiberin sind mindestens 4 (vier) Wochen vor dem 1. Veranstaltungstag die Anmeldungen und Erlaubnisse nach § 16, Ziffer 1 sowie der Nachweis der GEMA-Gebühren nachzuweisen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Betreiberin von etwaigen Erlaubnissen der Verwertungsgesellschaften für die vertragsgegenständliche Veranstaltung vollumfänglich freizustellen.

3.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. einzuhalten.

4.

Der Veranstaltungssaal darf nur für gesetzlich, behördlich und vertraglich zulässige Zwecke genutzt werden. Sollten sich innerhalb des Vertragszeitraumes behördliche oder gesetzliche Auflagen so entscheidend ändern, dass diese Auflagen den Spielbetrieb des Veranstalters einschränken oder unmöglich machen bzw. sollte die Erfüllung dieser Auflagen für die Betreiberin oder den Veranstalter mit unzumutbarem finanziellen Aufwand verbunden sein, bei dem keine der beiden Parteien bereit ist, diesen unzumutbaren finanziellen Aufwand zu tragen, so besitzen beide Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht.

5.

Der Veranstalter hat bei Aufnahme des Spielbetriebes gültige gesetzliche, behördliche und technische Vorschriften (zum Beispiel TÜV, DIN, VDS, VDE), die seinen Betrieb betreffen, auf eigene Kosten zu erfüllen und der Betreiberin von Auflagen, die gegen sie ergehen sollten, freizuhalten. Der Veranstalter hat auf Verlangen der Betreiberin einschlägige Prüfbescheinigungen eines anerkannten Sachverständigen vorzulegen. Die Betreiberin kann dem Veranstalter für die Erfüllung vorstehender Verpflichtungen eine angemessene Frist setzen. Nach ergebnislosem Verlauf oder bei unbekanntem Aufenthalt der Geschäftsführung von dem Veranstalter kann die Betreiberin erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Veranstalters durchführen lassen.

6.

Wird eine Veranstaltung wegen fehlender bzw. unzureichender behördlicher Genehmigung und/oder der Verfehlung gesetzlicher Meldepflichten kurzfristig abgesagt bzw. unterbrochen, findet § 7, Ziffer 2 dieser Vereinbarung Anwendung.

§ 17

Bewirtschaftung und Merchandising

1.

Die gesamte Bewirtschaftung einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art im Veranstaltungssaal ist ausschließlich Sache der Betreiberin oder des von ihr eingesetzten Vertragsunternehmens. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf (Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc.). Hiervon ausgenommen ist die Bewirtung von Produktionsmitgliedern im Backstagebereich.

2.

Ist der Veranstalter dazu verpflichtet aufgrund von Sponsoring, Exklusiv-Verträgen etc. selbst Speisen und/oder Getränke zu stellen oder stellen zu lassen (Gästebewirtung, Besuchercatering etc.), bedarf dies der schriftlichen Bestätigung durch die Betreiberin bis 4 (vier) Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Für den un-/ entgeltlichen Ausschank von Fremdgetränken erhebt die Betreiberin ein Korkgeld pro Gast und für die un-/entgeltliche Ausgabe von Speisen ein Korbgeld pro Gast.

3.

Veranstalter, die das Foyers für Ausstellungszwecke o.ä. verwenden, müssen die von der Betreiberin vorgesehenen Flächen für Verkaufsstände/ -tresen in ihrer Planung berücksichtigen. Verkaufsstände/-tresen stehen dem Veranstalter nicht zur Verfügung.

4.

Sonstige gewerbliche Tätigkeiten in den Veranstaltungsflächen über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus (insbes. der Verkauf von Tonträgern und anderen veranstaltungsbezogenen Waren) bedürfen einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit der Betreiberin. Soll ein Merchandisingverkauf durch einen Dritten durchgeführt werden, so wird der Veranstalter nach vorheriger Abstimmung mit der Betreiberin die erforderliche Vereinbarung mit dem Dritten treffen. Für die Durchführung von Merchandisingverkäufen fallen für den Veranstalter Zusatzkosten an.

§ 18

Garderoben, Toiletten

1.

Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben und Toiletten obliegt der Betreiberin. Die Betreiberin ist berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen. Die Benutzer dieser Einrichtungen haben das tarifmäßige Entgelt zu entrichten.

2.

Die Betreiberin trifft die Entscheidung, ob, in welchem Umfang und zu welchem Preis die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird.

3.

Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Veranstalter für die Garderoben- und Toilettenbenutzung ein Pauschalpreis eingeräumt werden.

§ 19

Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen

1.

Gewerbliche Bild-, Film-, Video- und Tonbandaufnahmen aller Art durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Betreiberin. Ein Entgelt hierfür wird gesondert vereinbart. Nicht gewerbliche Aufnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Betreiberin, welche die Betreiberin nicht grundlos verweigern darf.

2.

Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen.

3.

Die Betreiberin ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

4.

Das im Rahmen einer Veranstaltung erstellte Ton-, Bild-, Video- und Filmmaterial wird der Betreiberin unentgeltlich und frei von Rechten Dritter zur Verfügung gestellt. Dieses Material darf von der Betreiberin zum Zwecke der Eigenwerbung verwendet werden.

§ 20

Technische Einrichtungen des Veranstaltungssaals

1.

Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der Betreiberin oder deren Beauftragten bedient werden. Dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Kraftnetz.

2.

Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Den Beauftragten der Betreiberin sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

§ 21

Sicherheitsbestimmungen

1.

Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ist verboten. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.

2.

Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Aufbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Betreiberin kann darauf bestehen, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen der Betreiberin vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.

3.

Alle Vorschriften bzgl. Bauaufsicht und Feuerlöschwesens des VDE sowie der Ordnungsämter müssen vom Veranstalter eingehalten werden.

4.

Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Veranstalter nach Rücksprache

mit der Betreiberin. Anfallende Kosten trägt der Veranstalter.

5.

Mit der Durchführung der Veranstaltung, dem Herstellen, dem Auf- und Abbau von Dekorationen, Gegenständen und sonstigen Einrichtungen sind nur solche Firmen und/oder Personen zu betrauen, die die Gewähr für die Einhaltung der o. g. Bestimmungen bieten. Nach Möglichkeit sollen für diese Arbeiten Vertragsfirmen der Betreiberin beauftragt werden.

§ 22

Lärmschutz

Bei Überschreitung des Lärmpegels, der für die zu nutzenden Räumlichkeiten vorgegeben ist, behält sich die Betreiberin das Recht zur Unterbrechung und ggfs. zum Abbruch der Veranstaltung vor. Der Veranstalter trägt die dadurch der Betreiberin entstehenden Kosten und stellt die Betreiberin von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Ansprüche wegen Entgeltminderung kann der Veranstalter hieraus nicht ableiten. Dies gilt ebenso, wenn die Veranstaltung durch die Polizei aufgrund von Lärmpegelüberschreitungen abgebrochen wird.

§ 23

Schlussbestimmungen

1.

Sind mehrere Personen Veranstalter, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Rücktrittserklärungen.

2.

Personenbezogene Daten der Vertragspartner der Betreiberin werden entsprechend den §§ 28, 29 BDSG im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

3.

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Übereinkommens über das Kaufrecht.

4.

Erfüllungsort ist der Ort der Veranstaltung.

5.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist - soweit zulässig - der Ort der Veranstaltung.

6.

Änderungen und/ oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit sich eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrags als nichtig, unwirksam oder undurchführbar erweisen sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich insoweit, die nichtige, unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Dasselbe gilt für die Schließung etwaig vorhandener Lücken.